

Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der ABB

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.3. Unsere Angebote erfolgen schriftlich und sind bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend.

2. Preise

- 2.1. Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich die dem am Tag unserer Lieferung gültigen Preislisten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde, sofern sich vertraglich nichts anderes ergibt. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise maßgebend.
- 2.2. Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, ab Werk.
- 2.3. Bei Lieferungen frei Baustelle beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen, Kleinmengenzuschläge zu berechnen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten. Im Preis ist eine Wartezeit bis zur Abladung auf der Baustelle von max. 5 Minuten enthalten. Bei Betonlieferungen muss das Entleeren unverzüglich und zügig (1 m³ in höchstens 5 Min.) erfolgen. Darüber hinausgehende Zeiten können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Werden durch auftretende Liege- oder Standzeiten, welche wir nicht zu vertreten haben, Mehrkosten fällig, so sind diese vom Kunden zu übernehmen.

3. Gewichts- und Mengenermittlung

- 3.1. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht oder die beim Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern beim Verladen ermittelte Menge.
- 3.2. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

4. Lieferung/Entladung

- 4.1. Vereinbarte Termine sind auf der Basis von normalen Verkehrsaktivitäten auf unseren Straßen kalkuliert. Bei Entfernungen über 60 km beinhaltet der Begriff Fixtermin eine Toleranz von +/- einer Stunde zur genannten Uhrzeit. Für Verspätungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie z.B. Betriebsstörungen, Fahrzeugschaden, Straßensperrungen etc., haftet der Auftragnehmer nicht.
- 4.2. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann oder nach Ermessen des Anlieferers am nächsten ist. Bei LKW-Versand ist der Kunde dann für die Entladung verantwortlich, wenn ein Abschütten der gelieferten Ware nicht möglich ist.
- 4.3. Durch die Entladung entstehende Kosten (z. B. Kosten für Kranstellung) sind vom Kunden zu tragen. Soweit notwendig sind vom Kunden unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

5. Zahlung

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Lieferungen innerhalb von 30 Tagen - jeweils ab Lieferung - ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei uns an. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb der auf der Rechnung ausgedruckten Frist bezahlt. Für den Zinsanspruch gilt § 288 BGB.
- 5.2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

- Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.
- 5.3. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, sind sämtliche noch offenstehende Forderungen sofort fällig. Bei Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden, insbesondere bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, die weitere Belieferung für die Dauer des Verzugs unverzüglich einzustellen, ohne selbst in Verzug zu geraten. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 5.4. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern dies nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geschieht.

6. Liefer- und Leistungszeit

- 6.1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2. Der Kunde kann uns nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer-/Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer-/Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/ leisten. Nach Ablauf der Frist kommen wir in Verzug.
- 6.3. Im Fall des Verzugs kann der Kunde neben Lieferung/Leistung, Ersatz des Verzugs Schadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 6.4. Im Falle des Verzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Falle nur erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wird.
- 6.5. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu; die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 6.6. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung/Leistung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der Ziffern 6.3. bis 6.5., es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.
- 6.7. Wird ein verbindlicher Liefer-/Leistungsfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreitung des Liefer-/Leistungstermins oder der Liefer-/Leistungsfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziffer 6.3. bis 6.5. dieses Abschnitts.
- 6.8. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff oder Energiemangel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.9. Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach Maßgabe von Ziffer 6.4. vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte des Kunden bestimmen sich nach Ziffer 6.5.
- 6.10. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

7. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Bei einer von

uns vereinbarten Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit Eingang der Meldung beim Kunden über, dass die Ware versandungsbereit ist.

8. Rechte bei Mängeln

8.1. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den allgemeinen technischen Regelwerken und Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfungen, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert um in den Regelwerken enthaltene Toleranzen über-/unterschritten werden darf. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Standard- bzw. Sortenrezeptur abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

8.2 Das bituminöse Mischgut entspricht in seinen Standardrezepturen der geltenden Fassung ZTVT, ZTV-Asphalt. Wird davon auf Weisung des Kunden hinsichtlich Gesteinsart, Kornaufbau, Bindemittelsorte oder Bindemittelmenge abgewichen, so übernimmt der Lieferant weder Haftung noch Gewähr. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Beachtung weiterer als der vorgenannten technischen Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

8.3 Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

8.4 Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten i. S. des HGB unverzüglich bei der Ablieferung oder Übernahme des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Über eine Probeentnahme auf der Baustelle sind wir zu informieren und muss in Gegenwart eines von uns Beauftragten erfolgen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten i. S. des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt.

8.5. Der Kunde hat im Falle der Rüge dem Lieferanten die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ist die Ware eingebaut worden, steht dem Kunden nur noch ein Minderungsrecht zu. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungs- und Nachbesserungsansprüche des Kunden - soweit dieser Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist - 1 Jahr ab Übergabe.

9. Haftung

9.1. Den Weisungen des Werkpersonals des Lieferanten ist vom Kunden unbedingt Folge zu leisten. Die Betriebseinrichtungen und sämtliche Hinweisschilder auf dem Werksgelände des Lieferanten müssen beachtet werden. Soweit keine anderweitige ausdrückliche Regelung besteht, gilt die StVO. Für Schäden, die dem Kunden und/oder dem Lieferanten infolge Nichtbeachtung der Betriebseinrichtungen, der Hinweisschilder bzw. der Straßenverkehrsordnung durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet der Kunde.

9.2. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund

-, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

9.3. Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

10.4. Unsere Haftung ist auf den als Folge typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bzgl. der Höhe ist die Haftung auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, Euro 1,0 Mio., begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 10.2. ausgeschlossen.

10. Umfassender Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

10.2 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 10.1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Waren mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

10.3 Für den Fall, dass der Käufer unsere Waren zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unseren Waren hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Waren mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Waren mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 10.1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber nach vorheriger Information des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

10.4 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

10.5 Der "Wert unserer Waren" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zzgl. 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

10.6 Für den Fall, dass es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann handelt, erfordert die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes nicht unsere Rücktrittserklärung; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.

11. Rechts- und Gerichtsstand

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch bei Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile Geilenkirchen.